I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2423/76 DES RATES

vom 5. Oktober 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich des in der Landwirtschaft für das irische Pfund anzuwendenden Umrechnungskurses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/76 (4), wurde für das irische Pfund ein repräsentativer Kurs festgesetzt. Die Entwicklung dieser Währung läßt die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses angezeigt erscheinen, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherkommt. Dieser Kurs ist grundsätzlich von den Zeitpunkten an anzuwenden, zu denen eine Preisänderung eintritt.

Ferner sind Maßnahmen zu treffen, die einen reibungslosen Übergang zu diesem Kurs gestatten.

Der Währungsausschuß wird gehört werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 24. 6. 1976, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 erhält folgende Fassung :

„e) für das irische Pfund :

1 £ = 1,56778 Rechnungseinheiten,".

(2) Für die Berechnung der vom 4. bis 10. Oktober 1976 geltenden Währungsausgleichsbeträge und der Faktoren, die für den gleichen Zeitraum für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen herangezogen werden, gilt jedoch der folgende repräsentative Kurs :

1 irisches Pfund = 1,65547 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 wird folgender Absatz angefügt :

„(4) Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/76 festgesetzte repräsentative Kurs des irischen Pfundes findet Anwendung :

a) ab den in Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Daten für die dort angegebenen Erzeugnisse ;

b) vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1976/1977 an für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am 11. Oktober 1976 noch nicht begonnen hat ;

c) ab 11. Oktober 1976 in allen übrigen Fällen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE